

Stand 26. Januar 2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schutzbauten Stuttgart e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die die Dokumentation der bestehenden und ehemaligen Schutzbauwerke in Stuttgart, sowie deren frühere und heutige Nutzung.
Der Verein setzt sich für den Erhalt der noch bestehenden Schutzbauwerke ein, unabhängig davon, ob diese sich in der Zivilschutzbindung befinden oder aus dieser bereits entlassen sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. Informationsvermittlung bei Führungen in zugänglichen Bauwerken
 - b. Ausstellungen und andere wiederkehrende Veranstaltungen
 - c. Aufbau eines Dokumentationszentrums
 - d. Vorträge und Publikationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft ist auf diesen Verein beschränkt, sofern sie sich mit gleichen oder vergleichbaren Zielen auf die Gemarkung Stuttgart erstreckt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
4. Soweit ein Mitglied auch in einem Verein Mitglied ist, der in Stuttgart gleiche oder vergleichbare Ziele verfolgt, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
5. Sollte ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung den Beitrag nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf von 4 Wochen nach der zweiten Aufforderung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Ausreichend für die Fristenwahrung ist das Absendedatum an die letzte bekannte Adresse. Entscheidend für die Frist ist nicht die Zustellung, sondern die Versendung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
4. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - b. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und den Vereinshaushalt.
 - c. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - d. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - e. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Stand 26. Januar 2007

- f. Die/der Vorsitzende oder ihr/dessen Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert wird aus den anwesenden Mitgliedern ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Jeweils allein vertretungsberechtigt für den Verein ist die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung eine weitergehende Vertretungsberechtigung beschließen.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
9. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl der Revisoren im Amt.



Stand 26. Januar 2007

§ 11 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 26. Januar 2007 in Kraft.



Stand 26. Januar 2007

Übersicht über bisherige Änderungen

Datum	Paragraph	Bisheriger Text	Neuer Text
26.01.2007	§ 1 Absatz 2	Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
26.01.2007	§ 4 Absatz 3	NEU	Die Mitgliedschaft ist auf diesen Verein beschränkt, sofern sie sich mit gleichen oder vergleichbaren Zielen auf die Gemarkung Stuttgart erstreckt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand abschließend.
26.01.2007	§ 5 Absatz 4	NEU	Soweit ein Mitglied auch in einem Verein Mitglied ist, der in Stuttgart gleiche oder vergleichbare Ziele verfolgt, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
26.01.2007	§ 5 Absatz 5	NEU	Sollte ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung den Beitrag nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf von 4 Wochen nach der zweiten Aufforderung.
26.01.2007	§ 7 Absatz 1	Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.	Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
26.01.2007	§ 7 Absatz 2	Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.	Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Ausreichend für die Fristenwahrung ist das Absendedatum an die letzte bekannte Adresse. Entscheidend für die Frist ist nicht die Zustellung, sondern die Versendung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
26.01.2007	§ 7 Absatz 5 Satz c	Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.	ENTFÄLLT Entspricht § 9, Absatz 1
26.01.2007	§ 7 Absatz 5 Satz g	Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.	ENTFÄLLT Entspricht dem neuen § 9, Absatz 2
26.01.2007	§ 7 Absatz 5 Satz f	NEU	Die/der Vorsitzende oder ihr/dessen Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert wird aus den anwesenden Mitgliedern ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.



Stand 26. Januar 2007

26.01.2007	§ 9 Absatz 2	NEU	Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
26.01.2007	§ 10 Absatz 3	NEU	Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl der Revisoren im Amt.



Stand 26. Januar 2007

Gemäß § 11 der vorstehenden Satzung ist nachfolgender Schiedsvertrag Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

Stand 26. Januar 2007

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11 RVG.